

Medienmitteilung vom 09.10.2024

Budget 2025 sieht Defizit vor

Der Stadtrat hat den AFP 2025 – 2028 und das Budget 2025 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 25. November 2024 verabschiedet. Trotz grossen Sparanstrengungen sieht das Budget 2025 einen Aufwandüberschuss von Fr. 2'210'000 bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 2.1 Einheiten vor. Die vorgesehenen Brutto-Investitionen belaufen sich auf Fr. 9'028'000. Bei Einnahmen in der Investitionsrechnung von Fr. 795'000 verbleiben Netto-Investitionen von Fr. 8'233'000.

Die Stadt konnte in den letzten Jahren zum Teil grosse Ertragsüberschüsse erzielen. Das Eigenkapital beträgt Fr. 67'000'000, davon Fr. 38'000'000 von Spezialfinanzierungen. Der Bilanzüberschuss, welcher nur durch Defizite verringert werden kann, beträgt Fr. 25'000'000. Aus diesem Grund ist der Stadtrat der Überzeugung, dass das budgetierte Defizit für das nächste Jahr in der Höhe von Fr. 2'210'000 verkraftbar ist und somit keine einschneidenden Massnahmen bei den Dienstleistungen der Stadt nötig sind.

Das Jahr 2025 wird ein Übergangsjahr sein. Zum einen wird sich die Steuergesetzrevision, welche am 22. September 2024 angenommen wurde, erstmals auswirken und zum anderen wird die Teilrevision des kantonalen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2026 zu Mehreinnahmen führen und auch die Erträge für die einzelnen Gemeinden aus der OECD-Mindeststeuer sind noch nicht bekannt. Der Stadtrat ist überzeugt, dass er für das Jahr 2026 ein besseres Budget präsentieren kann. Sollte sich diese Annahme nicht bestätigen aufgrund geänderter Rahmenbedingungen, werden Massnahmen auf der Aufgaben- und Einnahmenseite in Zukunft unumgänglich werden.

Die Stadt Willisau verfügt über zahlreiche Infrastrukturanlagen, welche einen grossen Wert für die Nutzung durch die Einwohnerschaft aufweisen, aber auch einen grossen Wert in der Bilanz haben. Die Pflege, der Unterhalt und die Weiterentwicklung dieser Infrastrukturen benötigen erhebliche Mittel in der Investitionsrechnung. Diese grossen Investitionen verschlechtern einzelne Finanzkennzahlen, haben aber mittel- bis langfristig einen grossen Nutzen für Willisau. Sparmassnahmen bei Unterhalt der Infrastrukturen wirken sich in Zukunft immer negativ aus und führen zu weit höheren Kosten.

Die Controllingkommission hat den AFP und das Budget geprüft und schliesst sich dem Antrag des Stadtrates an. Auch die Controllingkommission ist der Ansicht, dass das Defizit aufgrund der gesamthaft stabilen Finanzlage tragbar ist.

Strassenmusikverordnung

In Willisau sind immer wieder Strassenmusikerinnen und –musiker anzutreffen. Damit ein geordnetes Nebeneinander aller Benützerinnen und Benützer des öffentlichen Grundes möglich ist, hat die Stadt bereits vor längerer Zeit eine Verordnung über die Strassenmusik erlassen.

Aufgrund einer Prüfung hat der Stadtrat die bestehende Verordnung vollständig überarbeitet. Die neue Strassenmusikverordnung trat am 1. Oktober 2024 in Kraft. Für Strassenmusik muss bei den Zentralen Diensten eine Bewilligung eingeholt werden. Es werden maximal 2 Bewilligungen pro Monat ausgestellt, wobei einheimische Gruppen den Vorrang bei den Bewilligungen geniessen. Auftritte von Schulklassen, Musikschulen, Musikgesellschaften, Theatergesellschaften und Guggenmusikern benötigen keine Bewilligung.

Die Verordnung gilt auf dem öffentlichen Grund im gesamten Stadtgebiet. Zusätzlich wurde auf Antrag der privaten Grundeigentümerschaften das Musizieren auf dem Areal der Migros (Chrützhof) und beim Aldi (Ettiswilerstrasse) verboten.

Die Verordnung kann auf der Webseite der Stadt Willisau eingesehen werden:

<https://willisau.ch/verwaltung-politik/verwaltung/rechtssammlung/>



Stadtrat Willisau